

Reglement Leistungssport

Schweizerischer Orientierungslauf- Verband Swiss Orienteering

Genehmigt durch den Zentralvorstand am: 04.02.2025

nach 60-tägiger Referendumsfrist in Kraft seit: 12.05.2025

1 Zweck und Zuständigkeiten

Dieses Reglement dient als Ergänzung zu den bestehenden Reglementen von Swiss Orienteering, um die Leistungssport-Kompetenzen zu präzisieren und zu regeln.

Die Organisation des Bereichs Leistungssport ergibt sich aus dem Organigramm von Swiss Orienteering.

Die Kaderathletinnen und -Athleten im OL werden vertreten durch den Verein O-Ring, die Vereinigung der Schweizer Spitzen-OL-Läuferinnen und -Läufer. Die Kader-Athletinnen und -Athleten im Ski- und Bike-OL werden durch eine Athletinnen- oder Athleten-Vertretung in der Kommission Ski-/Bike-OL repräsentiert.

Im OL Elite und Junioren wird dem O-Ring durch die Bereichsleitung Leistungssport eine unabhängige Prüfperson für den Selektionsprozess vorgeschlagen. Lehnt der O-Ring diesen Vorschlag ab, reicht er einen Gegenvorschlag ein. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Geschäftsleitung von Swiss Orienteering.

Sofern nicht anders angegeben, gelten die Bestimmungen dieses Reglements für alle Sparten.

2 Selektionsprozesse

2.1 Selektionsgremien

Es bestehen vier Selektionsgremien: OL Elite, OL Junioren, Ski- und Bike-OL. Sie sind in der Regel wie folgt zusammengesetzt. Ausnahmen sind möglich (z.B. im Fall, dass eine Athletin oder ein Athlet gleichzeitig Trainerin oder Trainer ist) und werden von der Geschäftsleitung von Swiss Orienteering bestimmt:

- 1) OL Elite:
 - Bereichsleitung Leistungssport (Vorsitz)
 - Die Nationaltrainerinnen und -Trainer Elite
- 2) OL Junioren:
 - Chefin oder Chef Nachwuchs (Vorsitz)
 - Bereichsleitung Leistungssport (falls nicht Personalunion mit Chefin oder Chef Nachwuchs)
 - Die Nationaltrainerinnen und -Trainer Junioren beziehungsweise EYOC
- 3) Ski-OL:
 - Bereichsleitung Leistungssport
 - Nationaltrainer-Team Ski-OL
 - Eine auf Vorschlag der Bereichsleitung Leistungssport von der Kommission Ski-OL ernannte Person.
- 4) Bike-OL:
 - Bereichsleitung Leistungssport
 - Nationaltrainer-Team Bike-OL

- Eine auf Vorschlag der Bereichsleitung Leistungssport von der Kommission Bike-OL ernannte Person

2.2 Selektionsbestimmungen

Für die Verabschiedung von Selektionsbestimmungen sind die Selektionsgremien der jeweiligen Sparte zuständig. Die Selektionsgremien legen deren Inhalte fest und konsultieren zu Vernehmlassungszwecken vor deren Verabschiedung auf geeignete Weise: in der Sparte OL den Verein O-Ring; in den Sparten Ski- und Bike-OL die Athletenvertretungen der Kommissionen Ski-OL respektive Bike-OL.

2.3 Selektionen

Selektioniert werden die Schweizer Delegationen für internationale Grossanlässe im OL-Sport und die Kader von Swiss Orienteering.

Die Selektionsentscheide werden vom jeweils zuständigen Selektionsgremium vorgenommen. Bei persönlicher Betroffenheit haben die Mitglieder der Selektionsgremien in den Ausstand zu treten. Die Selektionsgremien vertreten die Selektionen gegen aussen nach dem Kollegialitätsprinzip.

Die Selektionen werden im OL von einer unabhängigen Prüfperson plausibilisiert. Die unabhängige Prüfperson kann die vorgenommenen Selektionen dem Selektionsgremium zur nochmaligen Prüfung zurückweisen.

Die Selektionen werden im Verbandsorgan veröffentlicht. Das Selektionsgremium kann Sperrfristen für Rückfragen zu den Selektionen festlegen.

Selektionen sind Ermessensentscheide des zuständigen Selektionsgremiums. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

3 Kaderbetrieb

3.1 Bewerbung und Zugehörigkeit

Die Kaderbildung erfolgt jährlich. Für die Kader-Aufnahme muss jährlich von jeder Athletin und jedem Athleten eine Kaderbewerbung eingereicht werden. Die Kaderselektionen erfolgen auf Basis der Kaderbewerbung und entsprechend der in den Selektionsbestimmungen festgelegten Kriterien.

3.2 Vereinbarungen

Swiss Orienteering bindet die Kaderzugehörigkeit an die Unterzeichnung einer Kadervereinbarung. Der Inhalt der Vereinbarungen wird von der Geschäftsleitung verabschiedet.

3.3 Selbstbehalte

Die Selbstbehalte stellen die Finanzierbarkeit der Kaderbetriebe sicher. Sie sind Bedingung für die Kaderzugehörigkeit und werden im Rahmen der jährlichen Budgetierung von der Geschäftsleitung auf Antrag der Bereichsleitung Leistungssport festgelegt.

4 Änderungen des Reglements

Änderungen des Reglements erfolgen gemäss Vorgaben der Statuten von Swiss Orienteering.

5 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Sitzung des ZV vom 04.02.2025 genehmigt und der Referendumsfrist gemäss Statuten unterstellt. Es trat am 12.05.2025 in Kraft.